

Übung in Demokratie

Mitbestimmung für Studenten

Kein Zweifel: Die Arbeitsweise unserer Universitätsspitzen entspricht demokratischen Praktiken. Hier wie dort gibt es Verfassungsartikel, die seit ihrem Entstehen geflissentlich übersehen werden. Empfehlungen verwehen in lauer Herbstluft, Anträge werden an Ausschüsse verwiesen, Beschlüsse vergessen, Unklarheiten über die Beteiligung der Studenten, die möglichst noch von einer Fakultät zur anderen divergieren, festgestellt usw. ... usw. ... Seit 1921 existiert an der Universität Hamburg eine vorläufige Satzung. § 43 lautet:

„Bei jeder Fakultät wird eine Arbeitsgemeinschaft gebildet, in die die Fakultät und der studentische Fakultätsausschuß je drei Vertreter entsenden. Beide Teile können an die Arbeitsgemeinschaft Anträge richten. Wird keine Einigung erzielt, so entscheidet die Fakultät, an deren Verhandlungen die studentischen Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft mit beratender Stimme teilnehmen.“

In dieser common-place-Form hätte der Passus über den Umfang der Mitbestimmung ein gefundenes Fressen für alle willigen und böswilligen Auslegungen sein können ... In Wirklichkeit hängt er aber (nur leicht angestaubt) an der Wand, von wo er nur vom AstA abgenommen wird, wenn mal wieder eine leise Drohung am Platze ist.

An anderen Universitäten waren die Studenten offensichtlich aktiver. Oder auch nur glücklicher. Bei der Gründung der FU Berlin wurden den Studenten zwei Sitze mit Stimme zugestanden. Dieses Berliner Modell, viel gerühmt und geschmäht, blieb bis heute visionärer Sonderfall für alle anderen deutschen Universitäten.

In Hamburg beschloß 1953 der Akademische Senat, zwei AstA-Vertreter mit Sitz und Stimme in seine Phalanx einzureihen. Mit einer Einschränkung: Sitz und Stimme nur in „studentischen Angelegenheiten“. Welche Fragen in dieses Gebiet fallen, entscheidet der Rektor. Hübsch, nicht wahr? Wie sieht wohl die Entscheidung in Streitfragen aus?

Selbst diese Bresche wurde in den vergangenen 13 Jahren nicht erweitert. Dafür wurden sämtliche „demokratischen“ Spielregeln durchprobiert, um eine weitere

Ausweitung der studentischen Mitbestimmung zu verhindern. In der 203. Sitzung des Akademischen Senats (20. Februar 1959) wurde zwar eingehend palavert, aber weder ein Beschluß gefaßt, noch eine Empfehlung ausgesprochen. Stattdessen erblickte folgende unverbindliche Feststellung das Licht des Tages:

„Es bestehen keine Bedenken des Senats dagegen, daß die Fakultäten den Fakultätssprecher als Vertreter der Studentenschaft mit beratender Stimme zu denjenigen Punkten der Tagesordnung hinzuziehen, die studentische Angelegenheiten betreffen. Darüber, was als studentische Angelegenheit anzusehen ist, entscheidet der Dekan.“

Dazu sind drei Punkte interessant:

1. Der Antrag des AstA, der dieser Aussprache zugrunde lag, sah Sitz und Stimme in den Fakultäten vor. Er landete bei dem zuständigen Verfassungsausschuß. Der Ausschuß verwies die Frage an den Senat zurück und bescheinigte diesem lediglich, er habe über die Stimmenfrage zu entscheiden. Dabei blieb's.

2. Das Problem, was „studentische Angelegenheiten“ seien, taucht nicht erst hier auf. Was, bitteschön, betrifft im Endeffekt eigentlich die Studenten nicht, — von Albernheiten mal abgesehen. Selbst Personalfragen wie z. B. Berufungen sind doch für Studenten von entscheidender Bedeutung. Was soll also diese wirklichkeitsferne Unterscheidung, die nun

3. das Problem wieder aufwirft, wie der einzelne Dekan den Katalog der „studentischen Angelegenheiten“ bemißt. Das Berliner Modell ist in dieser Hinsicht die einzig vernünftige und bereits praktizierte Lösung. Selbst das hessische Hochschulgesetz, weniger konsequent als das Berliner, hat diesen überaus wirren Begriff durch den Negativkatalog vermieden.

Außer diesen Fragen und Problemen hatte diese Feststellung nichts weiter zur Folge, das als Resonanz zu werten ist. Einige einzelne Ausnahmen gleichen heute zurückschauend eher Parodien, denn Verwirklichungen des Gedankens der Mitbestimmung. Selbst die Empfehlung des Senats, die Studentenvertreter zur Frage der Immatrikulationsbefristung hinzuzuziehen, stieß bei einigen Fakultäten auf taube Ohren. In gewohnt altherwürdiger Souveränität ignorierten sie die Feststellungen, Empfehlungen, Denkschriften etc.

Außerhalb Hamburgs ging die Entwicklung weiter: In Hessen entstand das einzige bereits verwirklichte Hochschulgesetz. Sein

35. Paragraph gesteht in jedem beschließenden Gremium zwei Studenten Sitz und Stimme zu. In allen Fragen, Personalpolitik ausgenommen (Negativkatalog).

Nach der letzten AstA-Einladung des Rektors und der Dekane in studentische Clubräume besteht anschließend folgende Situation: Die Fakultäten bestimmen, ob Studenten in ihren Kreis aufgenommen werden, — der Senat prüft, ob diesen Vertretern auch Stimmrecht zugebilligt werden kann. In den Randgesprächen bei Wein und Bier scheint auch der Widerstand der meisten Dekane gegen die Aufnahme studentischer Vertreter abgebaut worden zu sein. Für die Senatssitzung vom 16. 12. 66 sagen Aarguen in puncto Stimmenfrage einen hauseitlich gemäßigten Prozeß voraus. Allerdings: „Nur in studentischen Angelegenheiten“ bleibt noch immer letzte Wahrheit.

Angenommen, die Prognose stimmt, — das Erreichte ist doch nur ein kleiner Schritt aufs Ziel. Es bleiben die Forderungen: 1. Mitbestimmung der Studenten, wie im Berliner Modell. Als vorläufiger Schritt aber zumindest die hessische Regelung. 2. Gemäß Artikel 43 der Verfassung: Ständige Arbeitsgemeinschaften, in der einmal sachliche Arbeit geleistet werden kann, zum anderen die Studenten quantitativ so vertreten sind, daß bei Streitfragen den restlichen Mitgliedern nicht die Flucht in stille Nichtbeachtung offen bleibt.

Letzter Wunsch: Mögen doch AstA, Parlament und VDS ihre Forderungen und Kritik deutlich formulieren und mit gehörigem Nachdruck vortragen. Die ständige Angst studentischer Vertreter, man könnte möglicherweise Porzellan zertrümmern, wird leicht als vorsichtig lavierende Unsicherheit gewertet. Gerade die Diskussion über die Empfehlungen des Wissenschaftsrates, deren Beurteilung ohne studentische Mithilfe kaum sinnvoll ist, bietet doch eine gute Plattform. f. t.



Für Ihre Pfeife

EXCLUSIV TOBACCO

Prädikat: „zungenmild“

Gratisprobierchen durch EXCLUSIV-Tobacco
83 Landshut, Postfach 568

DAS FERN-REPETITORIUM (FOTH) für Juristen ist seit mehr als 35 Jahren das anerkannte Mittel der erfolgreichen Examensvorbereitung. Probeheft N kostenfrei. Müller-Albrechts-Verlag, 4 Düsseldorf-Wittlaar.